

Magdeburg, den 19.05.2016
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 170
Datum: 06.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Hinweis:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat angekündigt, dass es kurzfristig zu einer Änderung des KAG kommen soll. Eigens dafür ist eine Sondersitzung des Landtages am 31.05.2016 geplant. Bei Redaktionsschluss dieses Vorberichtes lag dem SGSA noch keine Unterlage zur geplanten Gesetzesänderung vor. Diese wird kurzfristig nachgereicht.

Magdeburg, den 17.05.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 170
Datum: 06.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschriften über die Klausurtagung am 4. April 2016 und die 169. Präsidiumssitzung am 5. April 2016 im Kloster Huysburg**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften über die Klausurtagung am 4. April 2016 und die 169. Präsidiumssitzung am 5. April 2016 im Kloster Huysburg werden genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 03.05.2016 versandten Niederschrift zur 169. Präsidiumssitzung am 5. April 2016 eingegangen. Für die Klausurtagung am 4. April 2016, welche mit E-Mail vom 03.05.2016 versandt wurde, sind ebenfalls keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge in der Landesgeschäftsstelle eingegangen.

Magdeburg, den 10.05.2016

Präsidiumssitzung Nr. 170
Datum: 06.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Herr Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA Verwaltungs-GmbH

TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)**

3.1 *Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015*
3.2 *Entlastung des Geschäftsführers*
3.3 *Prüfauftrag für den Jahresabschluss zum 31.12.2016*
3.4. *Bericht zur Lage der KWV*

Anlagen Jahresabschluss der KOWISA GmbH 2015
(Anlagen 1-3 zum Prüfungsbericht)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Der Jahresabschluss 2015 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 36.590.069,81 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.918.472,57 Euro abschließt, wird festgestellt.*

Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 327.000,00 Euro ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 13.06.2016. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. *Dem Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs- GmbH wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.*
3. *Die Gesellschafterversammlung bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2016 die Deloitte & Touche GmbH. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs- GmbH zu erteilen.*

Begründung:

3.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Die KOWISA Verwaltungs- GmbH hat bis zur Eintragung des Rechtsformwechsels am 01.09.2015 die Geschäfte der KOWISA KG geführt. Seit dem Rechtsformwechsel ist sie ausschließlich Gesellschafterin der rechtsformgewandelten KOWISA GmbH mit 15,34 %.

Der Jahresabschluss 2015 der KOWISA Verwaltungs-GmbH (KWV), bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2015, ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2015 wurde erstmalig durch die Deloitte & Touche GmbH, Magdeburg geprüft. Der Prüfbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthält, wird Ihnen als Tischvorlage in der Sitzung ausgelegt. Zudem wird der Wirtschaftsprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2015 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, um die vorrangigen Funktionen und Aufgaben der KWV zu erfüllen.

Das Ergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr. Ursache hierfür ist der höhere Beteiligungsertrag. Dieser ergibt sich aus der von 65 Euro/Punkt auf 110 Euro/Punkt gestiegene Ausschüttung der KOWISA GmbH. Hintergrund hierfür ist, dass mit dem Rechtsformwechsel die Gesellschafter der KOWISA GmbH keine Beteiligungserträge mehr erzielen, die aus der Erstattung anrechenbarer Steuern der Gesellschaft durch das Finanzamt resultieren. Diesen systemischen Wechsel hat die KOWISA GmbH zum Anlass genommen, die Ausschüttung zu erhöhen.

Im Jahr 2015 wurden 256.000,00 Euro brutto ausgeschüttet. Die Geschäftsführung der KOWISA schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, die Ausschüttung auf 327.000,00 EUR zu erhöhen und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen. Dadurch wird die Liquidität der Gesellschaft gestärkt. Dies ist erforderlich, um verkaufswilligen Gesellschaftern der KOWISA GmbH ein kurzfristiges Ausscheiden zu ermöglichen.

3.2 Entlastung des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss 2015 der KOWISA GmbH, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2015 ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Der Abschluss hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH erhalten.

3.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Deloitte & Touche GmbH hat den Jahresabschluss der KOWISA-Gruppe dieses Jahr erstmalig geprüft. Für die Prüfung des Abschlusses des Geschäftsjahres 2016 würde wie für das Jahr 2015 ein Betrag von 1.800 EUR netto anfallen.

Im Hinblick auf einen effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2016 wird auch in den Gremien der anderen Gesellschaften beraten. Eine Beschlussfassung erfolgt voraussichtlich am 08.06./15.06./21.09.2016.

3.4 Bericht zur Lage der KWV

Bei der KOWISA KG/KOWISA GmbH hat es im vergangenen Jahr insgesamt vier Aufsichtsratssitzungen sowie zwei Gesellschafterversammlungen gegeben. Schwerpunkte hierbei waren insbesondere:

Auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG am 19.08.2015 wurde der Rechtsformwechsel beschlossen und notariell von Herrn Gründer beurkundet. Bestandteil der Beschlussfassung zum Rechtsformwechsel war auch die Auflösung des Aufsichtsrates der KOWISA KG mit Eintragung des Rechtsformwechsels.

Auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH am 04.11.2015 wurde die Ausschüttung von 110,00 EUR je Punkt an die Gesellschafter beschlossen. Weiterhin wurde der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH vollständig neu gewählt.

Die Gesellschafterversammlung bestellte Herrn Harald Bothe (Bürgermeister der Stadt Jerichow), Herrn Andy Grabner (Bürgermeister der Stadt Sandersdorf-Brehna), Frau Dr. Dietlind Hagenau (Oberbürgermeisterin der Stadt Leuna), Herrn Peter Kuras (Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau), Herrn Ralf Rettig (Bürgermeister der Gemeinde Südharz), Herrn Ulrich Simons (Ortsbürgermeister der Stadt Osterwieck), Herrn Jens Strube (Bürgermeister der Stadt Barby), Herrn Nico Schulz (Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark)), Herrn Klaus Zimmermann (Bürgermeister und Beigeordneter für Vermögen und Finanzen der Landeshauptstadt Magdeburg), Herrn Frank Frenkel (Verbandsgemeindebürgermeister der VG Obere Aller), Herrn Andy Haugk (Bürgermeister der Stadt Hohenmölsen), Herrn Matthias Mann (Bürgermeister der Stadt Klötze), Herrn Peter Müller (Bürgermeister der Stadt Zahna-Elster) für eine Amtszeit von fünf Jahren in den Aufsichtsrat der KOWISA GmbH. Weiterhin werden von der KWV zwei Mitglieder, Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker sowie Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm des SGSA e.V., in den Aufsichtsrat berufen.

Der Aufsichtsrat der KOWISA KG hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 den Rechtsformwechsel ausführlich diskutiert. Dabei ging es insbesondere um die Formulierung des Gesellschaftsvertrages der „neuen“ KOWISA GmbH, die Entwicklung der Ausschüttung nach dem Rechtsformwechsel sowie einen finanziellen Ausgleich für die Gesellschafter im Falle einer Einmalbelastung aus dem Rechtsformwechsel. Hierzu wurden wichtige Richtungsentscheidungen gefasst, die für die Beschlussfassung in den Gemeinderäten wichtig waren. Die Geschäftsführung wurde beauftragt, die weiteren Schritte zum Formwechsel einzuleiten und alle Kommanditisten zu informieren und die notwendigen Beschlüsse der Gemeinde- und Stadträte einzuholen. Weiterhin wurde der Gesellschaftsvertrag der KOWISA GmbH diskutiert.

Der Aufsichtsrat der KOWISA KG hat in seiner Sitzung am 01.07.2015 den Jahresabschluss der KOWISA KG per 31.12.2014 festgestellt und einstimmig Beschlussempfehlungen für die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und die Wahl des Wirtschaftsprüfers gegeben. Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Aufsichtsrat der KOWISA KG als Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss der KBM festgestellt, die Geschäftsführer der KBM sowie den Aufsichtsrat der KBM für das Geschäftsjahr 2014 entlastet und den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 bestellt. Der Geschäftsführer der KOWISA KG wurde darüber hinaus ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KBA zusammen mit der Stadt Celle und den Stadtwerken Celle den Jahresabschluss 2014 und den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu bestellen. Des Weiteren hat der Aufsichtsrat der KOWISA dem Beirat der KBA Entlastung erteilt. An dieser Sitzung hat auch der Wirtschaftsprüfer teilgenommen, der seine Prüfungsergebnisse für die Jahresabschlüsse per 31.12.2014 der KOWISA KG, der KBA und der KBM erläutert hat und für Nachfragen aus dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestanden hat.

Auf der Aufsichtsratssitzung der KOWISA KG am 19.08.2015 wurde der Aufsichtsrat nochmals über die aktuellen Details für die im Anschluss stattfindende Gesellschafterversammlung zum Rechtsformwechsel informiert.

In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates der KOWISA GmbH am 18.11.2015 wurden der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gewählt. Zum Vorsitzenden wurde Herr Klaus Zimmermann, zur Stellvertreterin Frau Dr. Hagenau gewählt. Weiterhin hat der Aufsichtsrat in dieser Sitzung die Planung der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen, die Gewinnverwendung für den Jahresüberschuss 2014 der KBM (Vortrag) und der KBA (Ausschüttung) beschossen bzw. die Geschäftsführung zur Beschlussfassung ermächtigt.

Neben diesen besonderen Punkten wurde der Aufsichtsrat der KOWISA in jeder Sitzung im Rahmen des Lageberichtes über die aktuellen Entwicklungen bei der enviaM, der Avacon AG, der Midewa und der GISA informiert. Dies betraf insbesondere die Auswirkungen der Energiewende auf die Regionalversorgungsunternehmen, die in den Konzernen regelmäßig vorgenommenen Optimierungen der Prozesse sowie den Fortgang des Verfahrens zur Kommunalisierung der Fernwasseranteile.

Magdeburg, den 17.05.2016

Präsidiumssitzung Nr.	170
Datum:	06.06.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 4	Koalitionsvereinbarung von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 24.04.2016 sowie SGSA-Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode vom 05.04.2016
Anlagen	Abgleich der Erwartungen mit der Koalitionsvereinbarung
Bisherige Beratung:	Beschluss der Erwartungen am 05.04.2016
Beschlussvorschlag:	<i>Kenntnisnahme</i>

Begründung:

Wir haben die Erwartungen an die neue Landesregierung, die das Präsidium am 05.04.2016 auf Kloster Huysburg beschlossen hat, verglichen mit der Koalitionsvereinbarung der Kenia-Koalition. Im Rahmen dieses Vergleichs haben wir zudem kommunalrelevante Themen der Koalitionsvereinbarung mit erfasst und versucht, diese im Sachzusammenhang zu den Thesen unserer Erwartungen aufzulisten. Wichtig war uns, dass im Sachzusammenhang ein Überblick über die Inhalte der Vereinbarung der Regierungsfractionen möglich wird. Die verschiedenen Quellen sind durch unterschiedliche Schriftarten kenntlich gemacht.

Magdeburg, den 17.05.2016

Präsidiumssitzung Nr.	170
Datum:	06.06.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referentin Elke Kagelmann
TOP 5	Überlegungen des Ministeriums für Inneres und Sport für eine Novelle des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
Anlagen	Arbeitsentwurf zur Novelle des Brandschutzgesetzes (Stand: 28.04.16)
Bisherige Beratung:	159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 4), 160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 14.7)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten.

Begründung:

1. Anlass und Ausgangslage

Im Koalitionsvertrag vom 24.04.2016 haben die Koalitionspartner vereinbart, zeitnah das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) zu novellieren. Auf Vorschlag des Innenministers wurde bereits im April 2016 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Fortentwicklung des Brandschutzes zielgerichtet zu begleiten. Zunächst soll die Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) bei der aktuell geplanten Novellierung des BrSchG mitwirken.

In dieser 12-köpfigen Arbeitsgruppe sind neben Ministeriumsvertretern, der Landesfeuerwehrverband, das Institut für Brand- und Katastrophenschutz, die kommunalen Spitzenverbände sowie Feuerwehrleute aller Ebenen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Berufsfeuerwehr vertreten.

Eine erste Sitzung fand am 09.05.2016 statt. Eine zweite Zusammenkunft am 25.05.2016. Zur Vorbereitung auf die erste Sitzung wurde ein 4-seitiger erster Arbeitsentwurf mit Überlegungen zur Gesetzesänderung mit dem Hinweis „persönliches Arbeitsexemplar“ (Stand: 28.04.2016) vorgelegt, s. [Anlage](#).

Mit der Novelle des BrSchG sollen in erster Linie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag und darüber hinaus die Ergebnisse des Projektes Feuerwehr 2020 umgesetzt werden. Der Zeitplan für diese Gesetzesnovellierung ist anspruchsvoll, da die Novelle des BrSchG bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten soll.

Zunächst soll dem Kabinett zeitnah der erste Entwurf des Änderungsgesetzes vorgelegt, so dass nach der Freigabe das förmliche Anhörungsverfahren aller Beteiligten und Verbände stattfinden kann. Die Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Landtag ist für September d. J. geplant.

Nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle ist dieser Zeitplan schwer zu halten, da aufgrund der erforderlichen Mitzeichnung anderer betroffener Ressorts (MF, MW, MS) Verzögerungen nicht unwahrscheinlich sind.

2. Inhalte der Novelle des Brandschutzgesetzes

Die Novellierung des BrSchG umfasst die Änderung und Ergänzung zahlreicher Vorschriften. Für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes sind vor allem vier geplante Regelungen von besonderer, insbesondere finanzieller Bedeutung:

a) § 23 BrSchG „Feuerschutzsteuer“:

Die Regelung soll folgenden neuen Wortlaut haben: *„Die Kommunen erhalten für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzgesetz. Die Landkreise erhalten davon 30 v.H. und die Gemeinden 70 v.H.. Das für den Brandschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Verordnung den Verteilerschlüssel unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, Fläche und Anzahl der Feuerwehren zu bestimmen. Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes der Kommunen zu verwenden.“*

Diese Regelung ist begrüßenswert, insbesondere weil im Koalitionsvertrag (auf S. 26) lediglich vereinbart wurde, die Feuerschutzsteuer wieder in höherem Umfang an die Gemeinden auszuzahlen.

Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer beträgt rund 10,5 Mio. Euro (Stand 2013).

Bei der Aufteilung zwischen der Kommunen (Gemeinden: 70 v.H. und Landkreise: 30 v.H.) wurde die frühere Regelung des § 23 BrSchG (2001 bis 2009) übernommen. An dieser Stelle wäre zu überlegen, ob diese Aufteilung noch sachgerecht ist.

➤ Nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle ist diese Gesetzesänderung begrüßenswert.

b) § 9 BrSchG „Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr“:

Der Vorschlag zu Absatz 4 Satz 4 lautet: *„Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach.“*

Die Pflicht zur Entgeltfortzahlung in diesen Fällen (mit entsprechenden Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Träger des Brandschutzes) ist aktuell nicht unumstritten und soll mit Satz 4 klargestellt werden.

Welcher Zeitraum erforderlich im Sinne diese Regelung ist, bleibt bislang offen. Nach Aussage des MI soll dies ggf. durch Erlass oder Verwaltungsvorschrift konkretisiert werden.

Auch die finanzielle Mehrbelastung für die Träger des Brandschutzes wurde noch nicht beziffert. Das MI hat bisher keinen Vorschlag für einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich unterbreitet.

- Mit der Ergänzung soll ein neuer, kostenauslösender Standard geschaffen werden, ohne dass die zu erwartende Mehrbelastungen ermittelt werden. Bis hierüber Erkenntnisse sowie ein entsprechender Regelungsvorschlag hinsichtlich eines angemessenen Mehrbelastungsausgleichs gem. Art 87 Abs. 3 LVerf LSA vorliegen, ist diese Regelung abzulehnen.

c) § 10 BrSchG „Entschädigungsansprüche“:

Absatz 1 Satz 1 soll wie folgt erweitert werden: *„Der Träger der Feuerwehr hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das weitergewährte Arbeitsentgelt sowie die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu erstatten, die der Arbeitgeber aufgrund der Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit geleistet hat.“*

In aktueller Fassung des § 10 Abs. 1 S. 1 BrSchG sind lediglich die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattungsfähig. Nunmehr soll Satz 1 um die Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung erweitert werden. Damit werden jedoch die Erstattungsansprüche nicht unerheblich erweitert.

Hintergrund diese Regelung ist, dass einige Städte und Gemeinden diese Beiträge angeblich bereits freiwillig erstatten. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung soll dies nunmehr einheitlich geregelt werden, in dem die Träger des Brandschutzes künftig (auch) zur Erstattung dieser Ansprüche verpflichtet werden sollen.

Es ist zu befürchten, dass hieraus eine deutliche finanzielle Mehrbelastung für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes resultieren wird. Aktuell liegt keine Mehrbedarfsberechnung vor. Auch bleibt die Frage nach einer angemessenen Kostenerstattungsregelung i.S.d. Art. 87 Abs. 3 LVerf bislang offen.

- Auch hier soll ein neuer Standard gesetzt werden. Diese Regelung ist abzulehnen bis ein entsprechender Regelungsvorschlag hinsichtlich eines angemessenen Mehrbelastungsausgleichs vorliegt, nachdem die zu erwartenden Mehrbelastungen beziffert wurden.

d) § 10 BrSchG „Entschädigungsansprüche“:

Der Vorschlag eines neuen Absatz 3 lautet: *„Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“*

Zu Satz 1:

Überlegungen zur Zahlung von sog. Unterstützungsleistungen wurden bereits Ende 2013 auf Anregung der Feuerwehrunfallkasse Mitte (FUK) diskutiert. Anlass war eine Musterrichtlinie, die die Deutsche Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für (freiwillige) Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren im Oktober 2013 herausgegeben hatte, die in einigen Bundesländern umgesetzt wurde (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern).

Die Einführung einer solchen Regelung hatte das Präsidium vor dem Hintergrund der erwartenden Kostenbelastung für die Träger des Brandschutzes abgelehnt (Beschluss in der 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 sowie in der 160. Sitzung am 15.09.2014).

In der ersten Arbeitsgruppenberatung wurde auf die ablehnende Beschlusslage hingewiesen. Diese war bereits im MI bekannt, wurde jedoch im Entwurf des Änderungsgesetzes zum BrSchG nicht berücksichtigt. Es soll aus Sicht des MI bei der o.g. Regelung bleiben ohne dass dies weiter kommentiert oder begründet wurde.

In welcher Form dieser gesonderte Fonds gründet und verwaltet werden soll und in welcher Höhe er bedient werden soll, ist – auch auf Nachfrage – bislang ungeklärt. Ferner wurden Alternativen (Fonds des Landes, Fonds bei der ÖSA etc.) nicht erörtert. So gibt es im Freistaat Thüringen eine vergleichbare Regelung (§ 45 ThürBKG), wonach das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium einen Katastrophenschutzfonds unterhält und das Land 50 v.H. in diesen Fonds einzahlt. Auf diesem Hinweis wurde in der Arbeitsgruppenberatung ebenfalls nicht weiter eingegangen.

Die Zahlung dieser Unterstützungsleistungen soll zwar nach Satz 1 im Ermessen stehen („können [...] entschädigt werden“), und begründet keinen Rechtsanspruch. Jedoch muss das Ermessen fehlerfrei und nicht willkürlich ausgeübt werden.

Auch bleibt offen, in welchem Umfang derartige Unterstützungsleistungen zu zahlen wären. Laut den Berechnungen der FUK als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wäre zur Finanzierung der Unterstützungsleistung der Umlagebeitrag um 0,25 Cent je Einwohner umzulegen.

In Anbetracht der letzten und bevorstehenden Erhöhung der Umlagebeiträge der Feuerwehrunfallkasse, erscheint dies kaum vertretbar. So betrugen die Umlagebeiträge der FUK 0,75 Euro pro Einwohner bis 2013. Im Jahre 2014 wurde dieser Beitrag um 13,3 % auf 0,85 Euro pro Einwohner angehoben. Aktuell sollen die Beiträge zum 1.1.2017 um weitere 23,53 % auf 1,05 Euro pro Einwohner erhöht werden – sodass sich die Umlagebeiträge innerhalb von vier Jahren um 36,83 % (30 Cent je Einwohner) erhöht hätten.

Zu Satz 2:

Nach dem Wortlaut von Satz 2 kann der zuständige Träger der Feuerwehr den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Durchführung der Entschädigung beauftragen.

Es ist anzunehmen, dass mit dem „Träger der Feuerwehr“ der Träger des Brandschutzes, also die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden gemeint sind.

Damit stehen die Einzahlung in den Fonds und die Beauftragung der Feuerwehrunfallkasse im Ermessen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden. Ein „Flickenteppich“ im Rahmen der Umsetzung dieser Regelung wäre die Folge.

Offen bleibt auch, welche Tätigkeiten die „Durchführung der Entschädigung“ umfasst, z.B. die bloße Anweisung/ Überweisung der Entschädigungssumme, etwaige weitere Vorermittlungen zur konkreten Schadensermittlung.

Unklar ist weiterhin, welche Kosten aus der Durchführung der Entschädigung resultieren und wie diese finanziert werden sollen, da anzunehmen ist, dass die Beauftragung der FUK nicht kostenneutral erfolgt.

Dabei stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit in Anbetracht der binnen vier Jahren um 36,83 % steigenden Umlagebeiträge der FUK. Daher sollten sämtliche (und weitere) Leistungen der FUK Mitte vom Umlagebeitrag gedeckt sein.

- Einerseits haben sich die Verhältnisse seit der Beschlusslage im Jahr 2014 nicht geändert. Andererseits kann eine derartige Regelung ernsthaft erst dann erörtert werden, wenn die offenen Fragen geklärt sind.

Magdeburg, den 26.04.2016

Präsidiumssitzung Nr. 170
Datum: 06.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Becker
TOP 6 **Aktuelle Entwicklungen im Rettungsdienst**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stellt fest, dass sich die seit Inkrafttreten des Rettungsdienstgesetzes am 1. Januar 2013 aufgebauten Strukturen der Rettungsdienstleitstellen als leistungsfähig bewährt haben.

Begründung:

In der Sitzung des Landesbeirates für das Rettungswesen am 13.04.2015 kündigte das Innenministerium an, die in § 9 Abs. 9 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vorgesehene Evaluation der Struktur der Rettungsdienstleitstellen unmittelbar nach Ablauf des Erfahrungszeitraumes von vier Jahren forcieren zu wollen. Dazu soll ein unabhängiges Expertengremium ab Anfang 2017 seine Tätigkeit aufnehmen. Das Innenministerium hat dafür Mittel im Landeshaushalt 2017 angemeldet.

Soweit das Ergebnis der Evaluation Handlungsbedarf aufzeigt, soll dieser mit einer Änderung des RettDG LSA umgesetzt werden.

Die kreisfreien Städte und Landkreise nehmen die Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 4 Abs. 1 RettDG LSA als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Damit haben sie bei der Ausgestaltung der Rettungsdienstleitstelle einen sehr weitreichenden Gestaltungsspielraum. Seitens der Kostenträger (Krankenkassen) wird jedoch versucht, über wirtschaftliche Aspekte die Anzahl der Leitstellen im Land Sachsen-Anhalt deutlich zu reduzieren.

Das Ministerium für Inneres und Sport kündigte im Landesbeirat außerdem an, das RettDG LSA in der laufenden Legislaturperiode redaktionell überarbeiten zu wollen, beispielsweise durch die Aufnahme des neuen Berufsbildes des Notfallsanitäters.

Sofern eine dementsprechende Gesetzesinitiative erfolgt, erwarten wir, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen (ASB, DRK, DLRG, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteserhilfsdienst) die Forderung einbringen wird, die vorrangige Direktvergabe von Rettungsdienstleistungen an die Hilfsorganisationen landesrechtlich zuzulassen. Diese Möglichkeit eröffnet der neue § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB (sog. Bereichsausnahme).



Magdeburg, den 17.05.2016
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 170
Datum: 06.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 7 **Verbandsangelegenheiten**
7.1 ***52. Kreisvorstandskonferenz am 20.6.2016 in Wernigerode;
Stand der Vorbereitungen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die 52. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt findet am Montag, dem 20. Juni 2016, ab 10:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Wernigerode statt. Die Kreisverbände und Mitglieder des Präsidiums und der Ehrenpräsident sowie die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte wurden mit Einladung vom 2.5.2016 fristgerecht eingeladen.

Als wesentlicher Tagesordnungspunkt werden die Erwartungen an Landtag und Landesregierung für die 7. Wahlperiode: „Städte und Gemeinden stärken, Bürger motivieren, das Land für die Zukunft rüsten!“, stehen. Hierzu wird der für Kommunalfinanzen zuständige Minister, Herr André Schröder, eine Stellungnahme aus Sicht der Landesregierung geben. Des Weiteren wurden die Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen gebeten, ein entsprechendes Statement zu unseren Erwartungen in der Kreisvorstandskonferenz vorzutragen. Die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen, Herr Siegfried Borgwardt, CDU, Frau Dr. Katja Pähle, SPD, Frau Cornelia Lüddemann, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Swen Knöchel, DIE LINKE und Herr André Poggenburg, AfD, wurden mit einem entsprechenden Anschreiben über den Termin und unser Anliegen informiert.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wernigerode, Herr Peter Gaffert, wird ein Grußwort für die gastgebende Stadt halten.

Magdeburg, den 17.05.2016

Präsidiumssitzung Nr. 170
Datum: 06.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 7 **Verbandsangelegenheiten**
7.2 **14. Mitgliederversammlung am 19.09.2016 in Lutherstadt Wittenberg; Stand der Vorbereitungen**

Anlagen Entwurf eines Programmes für die Mitgliederversammlung am 19.09.2016 (Arbeitsstand: 12.05.2016)

Bisherige Beratung: fortlaufende Berichterstattung

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme, mit der Bitte um Hinweise***

Begründung:

Als Anlage finden Sie ein erstes Programm für die Mitgliederversammlung am 19.09.2016 in Wittenberg. Zunächst hat es sich etwas kompliziert gestaltet, einen Redner aus Brüssel zu bekommen, da die Terminkoordination über das Brüsseler Büro des DStGB erfolgte und die europäischen Gepflogenheiten kompliziert sind. Gegenüber Herrn Dr. Nutzenberger, Büroleiter des DStGB in Brüssel, hat nunmehr Herr MdEP Peter Simon eine verbindliche Zusage gegeben. Nach Rücksprachen mit Herrn Staatsminister Robra und Herrn Staatssekretär Dr. Schneider haben wir ein Programm konzipiert, das auf sachsen-anhaltische Fragen ebenso eingeht, wie auf die Vertretung der Kommunalpolitiker in Brüssel und Straßburg. Die beiden MdEP's aus Sachsen-Anhalt, Herr Schulze und Herr Lietz, sind über den Termin seit langem informiert.

Eingebunden wurde auch die EU-Verwaltungsbehörde Sachsen-Anhalt und die EU-Service-Agentur der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Neben der Mitwirkung an Vorträgen haben wir auch darum gebeten, Informationsmaterial zu bekommen, das den Bürgermeistern, Oberbürgermeistern und Verbandsgemeindebürgermeistern zur Verfügung gestellt werden kann, um Hilfestellung für die Beantragung von Fördermitteln der EU zu bekommen. Am 06.06.2016 ist ein weiteres Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Schneider geplant. Durch die Verbindung von Vorträgen und Diskussionen soll den Mitgliedern zudem Gelegenheit gegeben werden, ihre Nöte mit der Fördermittelvergabe an die politischen Akteure weiterzugeben. Ein weiteres Gespräch ist mit Herrn Simon in Brüssel oder Straßburg geplant.

Ziel der Veranstaltung ist es, einerseits auf der kommunalen Seite Interesse an Europa zu wecken, andererseits die Bedeutung der EU für die Vergabe von Fördermitteln auch an die Kommunen deutlich zu machen. Zugleich soll den Vertretern der EU oder der Behörden, die in Sachsen-Anhalt Europarecht bearbeiten, deutlich gemacht werden, dass ein immer komplizierter werdendes Regelwerk „Europa-Verdross“ auslösen kann – falls dies nicht bereits eingetreten ist. Wir haben gerade in den letzten Jahren erkennen müssen, dass die Regeln zur Erlangung von EU-Mitteln immer umfangreicher werden. Gleichzeitig nehmen Sanktionen in ungeahntem Umfang zu.

Vermeintliche Vergabeverstöße sind beliebtes Mittel, um teilweise horrende Rückforderungen geltend zu machen. (Aktuelles Beispiel: die Bergbausanierung in Könnern, Alsleben, Gerbstedt u.a.) Vergabeprüfungen und Verwendungsnachweisprüfungen runden die Anforderungen an die Kommunen in der Sache ab.

Wir wollen die Ergebnisse der Mitgliederversammlung auch nutzen, um auch auf der Ebene der Bundesverbände das Thema „Verbürokratisierung Europas“ auf die Agenda zu setzen. Auch die Gesprächspartner aus Sachsen-Anhalt sehen dies als ein zunehmendes Problem an. Vor allem für kleinere Gemeinden ist dies ein organisatorisches, aber auch ein finanzielles Problem.

Wichtig ist für uns, dass unsere Mitglieder ihre Probleme mit der EU-Förderung am 19.09.2016 ansprechen. Die Vertreter Europas müssen handfest belegt bekommen, worin das Problem liegt.

Magdeburg, den 17.05.2016
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	170
Datum:	06.06.2016
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7	Verbandsangelegenheiten
7.3	<i>Jahresrechnung 2015</i>
7.3.1	<i>Vortrag des Ergebnisses</i>
7.3.2	<i>Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg</i>
7.3.3	<i>Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 Verbandssatzung</i>
7.3.4	<i>Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2016</i>
Anlagen	-Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015 vom 26.2.2016 (Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögensübersicht/Geldanlagen) - Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2015 vom 26.2.2016 - Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.3.2016
Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 wird entgegengenommen.***
- 2. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen. Ein Bedarf zur Anpassung des Beschlusses der 94. Präsidiumssitzung am 24.03.2003 zur Haushalts- und Kassenführung besteht nicht.***
- 3. Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker wird gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.***
- 4. Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2016 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.***

Begründung:

7.3.1 Vortrag des Ergebnisses

Der Haushaltsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wurde zum 31.12.2015 in den Einnahmen und Ausgaben jeweils auf 1.655.722,74 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde damit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 29.522,74 € überschritten. Im Ergebnis wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 35.821 € erzielt.

Der Kassenabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 1.655.722,74 € festgestellt. Kassenreste entstanden nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht vom 26.2.2016 verwiesen.

7.3.2 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.3.2016 ist beigelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zusammengefasst festgestellt, dass der Jahresabschluss 2015 den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Das Belegwesen wird als geordnet beurteilt. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2015 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Im Rahmen der Prüfung hat es besondere Feststellungen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben. Im Rahmen der allgemeinen Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen der Verbandstätigkeit wird empfohlen, den Beschluss des Präsidiums aus dem Jahr 2003 hinsichtlich der Buchführung anzupassen, weil nach den Vorschriften des § 56 GemHVO Doppik (Übergangsvorschriften) nur noch für das Haushaltsjahr 2016 die Anwendung der Kameralistik möglich ist (Seite 7 Abs. 5 des Berichtes).

Hierzu nimmt die Landesgeschäftsstelle wie folgt Stellung:

Das Präsidium hat in der 94. Sitzung am 24.3.2003 – bereits vor dem Hintergrund der seinerzeit bevorstehenden Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) - Doppik - folgenden Beschluss gefasst:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt behält in der Haushalts- und Kassenführung die bisherige Praxis der Mischform aus Kameralistik und Einnahme-/Ausgabeüberschussrechnung bei. Dementsprechend wird sich die Landesgeschäftsstelle an den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung orientieren, wenn es sinnvoll, praktikabel und wirtschaftlich ist.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle besteht kein Bedarf, diesen Beschluss zu ändern.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert. In der Verbandssatzung werden zur Haushalts- und Kassenführung keine Regelungen getroffen. Die von den Verbandsmitgliedern anzuwendenden haushaltswirtschaftlichen Vorschriften der §§ 98-120 KVG LSA sowie die Bestimmungen der Kommunalen Haushaltsverordnung (früher: GemHVO Doppik) sowie der GemKVO Doppik finden deshalb keine unmittelbare Anwendung.

Maßgebend sind vielmehr die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Rechenschaftslegung (§ 666 BGB) und zur Rechnungslegung in entsprechender Anwendung der §§ 259, 260 BGB, die lediglich Mindestanforderungen normieren. Danach hat der SGSA eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltene Rechnung schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls ein Bestandsverzeichnis vorzulegen. Weder für die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben noch für das Bestandsverzeichnis bestimmt das BGB besondere Form- und Gliedervorschriften. Ergänzend zu den Vorschriften des BGB muss die Feststellbarkeit sowohl einer Zahlungsunfähigkeit als auch einer Überschuldung gewährleistet sein, um § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. §§ 17 ff. InsO (Insolvenzantragspflicht) erfüllen zu können.

Die nach dem oben genannten Präsidiumsbeschluss praktizierte Haushalts- und Kassenführung geht über diese Mindestanforderungen deutlich hinaus. Sie entspricht im Übrigen auch der Stellungnahme des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IdW) zur Rechnungslegung von Vereinen (Stand: 11.3.2011). In Übereinstimmung mit Ziffer 2.3 dieser Stellungnahme (Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögensrechnung) ist insbesondere gewährleistet,

- a) dass die Vermögensgegenstände und Schulden in der Vermögensrechnung hinreichend aufgegliedert werden,
- b) die Einnahmen und Ausgaben in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung gegenübergestellt und ebenfalls hinreichend aufgegliedert werden. Dabei gibt die Gliederung jeweils einen so vollständigen, klaren und zutreffenden Einblick in die Vereinstätigkeit, dass sich der Adressat ein Urteil über die Geldmittelflüsse und die Geldmittelfonds bilden kann,
- c) dass zu jedem Posten die Angabe des entsprechenden Betrages des vorhergehenden Geschäftsjahres erfolgt. Zum besseren Verständnis werden die Einnahmen-/Ausgaben- und die Vermögensrechnung weiter erläutert.

Damit sind die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung durch den SGSA erfüllt. Es besteht kein Bedarf, die Buchführungspraxis zu ändern, zumal die Anpassung an die Regelungen der Doppik (Kontenrahmenplan) einen zusätzlichen Personalaufwand erfordern würde und das erst im Jahr 2016 neu beschaffte Haushaltsprogramm durch eine den Vorgaben der Doppik entsprechende Software ersetzt werden müsste.

7.3.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Absatz 3 Verbandssatzung

Auf den Beschlussvorschlag wird verwiesen.

7.3.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2016

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, wiederum das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Prüfung der Jahresrechnung zu betrauen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat mündlich bereits seine Bereitschaft erklärt, die Prüfung erneut durchzuführen.

Magdeburg, den 18.05.2016

Präsidiumssitzung Nr. 170
Datum: 06.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 8 **Mitteilungen**

8.1 ***Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Aufnahme,
Unterbringung und Integration von Asylbewerbern und
Flüchtlingen***

Anlagen KNSA-Beitrag Nr. 187/2016

Bisherige Beratung: 166. Sitzung am 12.10.2015,
168. Sitzung am 15.02.2016,
169. Sitzung am 05.04.2016

1. Aktuelle Entwicklungen / Flüchtlingszahlen

Die Zahl der in Deutschland und damit auch in Sachsen-Anhalt um Asyl nachsuchenden Personen war im Verlauf des Jahres 2015 auf ein historisch hohes Maß von rd. 1,1 Mio. Menschen gestiegen.

Im Jahr 2016 sanken die Flüchtlingszahlen wieder. Für das Jahr 2016 liegen amtliche Prognosen noch nicht vor. Schätzungsweise wird mit rund 500.000 / 600.000 Flüchtlingen gerechnet. In Sachsen-Anhalt kamen im 1. Quartal weniger als 6.000 Flüchtlinge an: im Januar: 2.955 (von 91.671 deutschlandweit), im Februar: 1.690 (von 61.428 deutschlandweit), im März 605 (von 20.608 deutschlandweit) und im April 368 (von ca. 16.000 deutschlandweit) - *Quelle: Volksstimme vom 10.05.2016.*

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im 1. Quartal 2016 bundesweit 240.126 Erstanträge auf Asyl entgegen genommen. Die meisten Erstanträge im Jahr 2016 wurden aus den folgenden drei Ländern erfasst: Syrien mit 116.190 Erstanträgen (48,4 % aller Erstanträge), Irak mit 35.591 Erstanträge (14,8 % aller Erstanträge) und Afghanistan mit 29.641 Erstanträgen (12,3 % aller Erstanträge). Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 100.755 Erstanträge gestellt; dies bedeutet einen Anstieg der Antragszahlen um 138,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Folgeanträge sank im bisherigen Jahr 2016 gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (13.370 Folgeanträge) um 53,1 % auf 6.267 Folgeanträge. Damit konnte das Bundesamt insgesamt 246.393 Asylanträge im Jahr 2016 entgegen nehmen; im Vergleich zum Vorjahr mit 114.125 Asylanträgen bedeutet dies eine Erhöhung der Antragszahlen um +115,9 %.

In Sachsen-Anhalt wurden im 1. Quartal insgesamt 8.112 Asylanträge gestellt (davon 7.923 Erstanträge und 189 Folgeanträge) - *Quelle: Asylgeschäftsstatistik 4/2016 des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 09.05.2016.*

2. Gemeinsames Integrationskonzept von Bund und Ländern

Am 22.04.2016 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder das „Gemeinsame Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ beschlossen.

Mit Ausnahme der Wohnbauförderung sind keine konkreten Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung des Bundes enthalten. Sämtliche Maßnahmen stehen zudem unter Haushaltsvorbehalt.

Kern des beigefügten Integrationskonzepts sind 28 Zielsetzungen der Integrationspolitik, die zu den folgenden vier Themenfeldern gruppiert wurden:

1. Gesellschaftliche Integration, Rechte und Pflichten, Ehrenamt
2. Berufliche Bildung und Arbeitsmarkt
3. Frühkindliche Bildung, Schule, Hochschule
4. Wohnungsbau und Quartierfragen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben dieses Vorhaben von Anfang an begrüßt, da sie sich davon eine bessere Koordinierung der Integrationsbemühungen von Bund, Ländern und Kommunen sowie eine verbesserte Abstimmung der einzelnen Integrationsmaßnahmen vom Bereich der Sprachförderung über Maßnahmen der Ausbildung und Berufsförderung bis hin zur Wohnraumversorgung versprechen.

Die geforderte Wohnsitzauflage für eine angemessene Verteilung anerkannter Flüchtlinge auf Stadt und Land, die von Sozialleistungen abhängig sind und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist Bestandteil des Papiers. Konsens ist, dass die Wohnsitzzuweisung in einem zweistufigen Verfahren erfolgt. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens soll eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land der Erstzuweisung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen. In einer zweiten Stufe sollen die Länder die Möglichkeit einer administrativ unaufwendigen Zuweisung eines konkreten Wohnsitzes, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit angemessenem Wohnraum und damit auch zur besseren Integration erforderlich ist, erhalten. Auch zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Länder entweder einen bestimmten Wohnsitz zuweisen können oder den Zuzug in Gebiete untersagen können, in denen mit erhöhten Segregationsrisiken zu rechnen ist. Kriterien für diese Zuweisung sind die Erleichterung der Versorgung mit angemessenem Wohnraum, der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse sowie die Lage am örtlichen Arbeits- und Ausbildungsmarkt.

Zu den Einzelheiten des Verfahrens und zur näheren Ausgestaltung der Wohnsitzzuweisung soll noch vor dem Kabinettsbeschluss zu dem parallel konzipierten Integrationsgesetz (die angekündigte Regelung zur Ausgestaltung der Wohnsitzzuweisung soll Bestandteil des Integrationsgesetzes sein, siehe Ziff. 3) eine Bund-Länder-Abstimmung erfolgen.

Bei der Finanzierung der Integration sind noch wichtige Fragen offen geblieben. Jedoch hat der Bund signalisiert, sich deutlich stärker an den zusätzlichen Unterkunftskosten für Hartz-IV-Empfänger zu beteiligen, die den Kommunen durch den Flüchtlingszuzug entstehen. Aus kommunaler Sicht ist jedoch an der Forderung festzuhalten, dass die kreisfreien Städte und

Landkreise einen vollen Ausgleich für diese zusätzlichen Unterkunftskosten der Kommunen benötigen, die sich 2016 auf schätzungsweise bis zu 1,5 Milliarden Euro belaufen werden.

Der Bund und die Länder haben allerdings gegenseitig anerkannt, dass sowohl sie als auch die Kommunen finanzielle Belastungen zu tragen haben, die geteilt werden müssen. Die Zusage des Bundes, sich substanziell an den Ausgaben der Länder und Kommunen für Integration zu beteiligen, ist zu begrüßen. Sie wird aber noch deutlich konkretisiert werden müssen. Hierüber wollen die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 31.05.2016 entscheiden.

3.) Entwurf eines Integrationsgesetzes und einer Verordnung zum Integrationsgesetz

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat die Referentenentwürfe eines Integrationsgesetzes und einer Verordnung zum Integrationsgesetz vorgelegt, mit denen die Eckpunkte des Koalitionsausschusses vom 13.04.2016 umgesetzt werden sollen.

Das Integrationsgesetz enthält Vorschriften, auf deren Grundlage die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge im Sinne einer Wohnsitzauflage beschränkt wird. Für Asylsuchende sollen zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Das Integrationskurssystem soll modifiziert und die Verpflichtungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Schutzsuchende, die Integrationsangebote nicht annehmen und Mitwirkungspflichten vernachlässigen, müssen mit Leistungskürzungen rechnen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den beigelegten Beitrag aus den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (Nr. 187 in der Mai-Ausgabe 2016).